Bundesrat Drucksache 230/1/97

15.05.97

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur - **Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung** - (EIBV)

Punkt 33 der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die im Gebiet eines Aufgabenträgers für den Schienenpersonennahverkehr von den Eisenbahnverkehrsunternehmen zu zahlenden Entgelte für Zugtrassen des Schienenpersonennahverkehrs dürfen für den Umfang der nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378; 2395) zugrunde zu legenden Verkehrsleistungen im Durchschnitt nicht höher liegen als die Zugtrassenentgelte, deren Angemessenheit durch die Prüfung nach § 6 Abs. 1 und 2 Regionalisierungsgesetz festgestellt wird.

Begründung:

Die den Ländern nach § 8 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz zugewiesenen Mittel sollen ausreichen, um Verkehrsleistungen in dem Umfang finanzieren zu können, wie er in § 6 Abs. 1 und 2 Regionalisierungsgesetz bestimmt ist. Dies ist für einen SPNV-Aufgabenträger dann nicht mehr möglich, wenn die durchschnittlichen Trassenentgelte - und in der Folge die Preise für den Schienenpersonennahverkehr insgesamt - so hoch steigen, daß dieser SPNV-Verkehrsumfang aus den Mitteln nach § 8 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz nicht mehr finanziert werden kann. Die o.a. Ergänzung des § 5 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs soll die nach § 5 Abs. 1 grundsätzlich frei zu gestaltenden Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsentgelte für SPNV-Verkehrsleistungen insoweit begrenzen, daß eine Finanzierung der Trassenentgelte für SPNV-Verkehrsleistungen im o.a. Umfang aus den für die Länder zu Verfügung stehenden Mitteln gem. §§ 5 bis 8 Regionalisierungsgesetz gewährleistet ist.

Ausgeliefert am 15. MAI 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946